

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. Juli 2004 vom 14. Februar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S.752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

(Für die Graduate School of Chemistry Münster gelten die im Anhang A, für die Mitglieder der „International Research Training Group, Münster-Nagoya“ gelten die in Anhang C aufgeführten Sonderregelungen)

Artikel I

die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juli 2004 (AB Uni 2004/10) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Das Promotionsstudium kann zu jedem Semester begonnen werden.“
2. § 4 Abs. 1 a) erhält folgende neue Fassung: „einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, das mit einem Staatsexamen abgeschlossen wurde, für das ein Master oder anderer, höher qualifizierter Grad als „Bachelor“ verliehen wird.“
3. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird geändert und um zwei weitere Sätze ergänzt: „Sie/Er ist Prüferin/Prüfer in der Disputation und im Normalfall auch zweite Gutachterin/zweiter Gutachter. Scheidet eine Mentorin/ein Mentor aus der Universität Münster aus, endet ihre/seine Mentorenschaft. Die Promotionsstudentin/Der Promotionsstudent wählt eine neue Mentorin/einen neuen Mentor“.
4. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: „Die Betreuerin/Der Betreuer und die Mentorin/der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden an der Universität Münster anbieten“.
5. § 7 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz wie folgt ergänzt: „Die Promotionsstudierenden müssen die Möglichkeit erhalten, an Lehrveranstaltungen ihres Betreuers im Rahmen des Promotionsstudiums im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden teilzunehmen“.
6. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: „Nach Erstellung der Gutachten ist den Mitgliedern des Fachbereichs Chemie und Pharmazie, die habilitiert oder berufen sein müssen, zwei Wochen Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben“.
7. § 9 Abs. 5, 1. Satz, erhält folgende neue Fassung: „Schlagen die beiden Gutachterinnen/Gutachter (vgl. § 9 Abs. 1), die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist entsprechend § 9 Abs. 4 kein mit einer Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen“.
8. § 9 Abs. 7, 1. Satz, erhält folgende neue Fassung: „Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein mit einer Begründung versehener Einspruch gegen die Annahme, die Ablehnung oder die Benotung, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern“.
9. § 10 Abs. 1, Satz 1, erhält folgende neue Fassung: „Nach Annahme der Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgenommen“.

10. §10 Abs. 5, Satz 3, erhält folgende neue Fassung: „Die Disputation soll einschließlich Vortrag mindestens 60 Minuten dauern, die Befragung durch die drei Prüfer soll mindestens 45 Minuten dauern“.
11. § 14 Abs. 2 wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt: „Auf Antrag kann eine englische Fassung des Zeugnisses beigefügt werden“.
12. § 15 Abs. 3 wird durch folgenden vierten Satz ergänzt. „Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, müssen im Dekanat des Fachbereichs unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden“.
13. § 16 erhält folgenden neuen 6. Absatz: „(6) Auf Antrag kann eine englische Fassung der Promotionsurkunde beigefügt werden“.
14. Anhang B zu den Promotionsfächern im Fachbereich Chemie und Pharmazie wird wie folgt korrigiert: Die englischsprachige Version des Fachs Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie lautet nunmehr Pharmaceutical Technology and Biopharmaceutis, die englischsprachige Übersetzung des Promotionsfachs Pharmazeutische und Medizinische Chemie lautet nunmehr Pharmaceutical and Medicinal Chemistry.
15. Die Promotionsordnung erhält einen neuen Anhang C folgenden Inhalts: „Anhang C Sonderkonditionen für die Mitglieder der „International Research Training Group, Münster-Nagoya“
§ 5 der Promotionsordnung erhält folgenden zusätzlichen Absatz 3: „Promotionsstudierende, die im Rahmen der International Research Training Group Münster-Nagoya „Complex Functional Systems in Chemistry: Design; Development and Applications“ ihre Dissertation anfertigen, wählen eine Professorin/einen Professor der Universität Nagoya als zusätzliche Mentorin/zusätzlichen Mentor“.

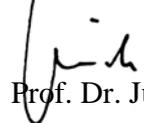
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 25. Januar 2006

Münster, den 14. Februar 2006

Der Rektor

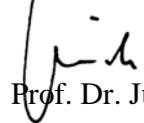


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt